

Alpgesetz

vom 30. April 1995¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz und die Erhaltung des Alpgebietes als Lebens- und Erholungsraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Sicherung einer geordneten Bewirtschaftung. Zudem regelt es die touristische Nutzung und die Verbesserung der alpwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse. Den allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere der Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung sowie dem Schutze der Natur unter Wahrung des Landschaftsbildes ist Rechnung zu tragen.

Zweck

Art. 2³

Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesetzes wird durch den Grossen Rat festgelegt.

Geltungsbereich

Art. 3⁴

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt).

Zuständigkeiten

¹ Mit Revisionen vom 28. April 1996, 30. April 2000, 24. April 2005 und 26. April 2009.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

II. Nutzungsgrundsätze

1. Landwirtschaftliche Nutzung

Art. 4¹

Bewirtschaftung

¹Die Alpen sind ausgewogen und umweltschonend zu bewirtschaften. Insbesondere ist dabei darauf zu achten, dass die standorttypischen Pflanzenarten nicht gefährdet werden.

²Der Auftrieb von Schafen ist nur mit entsprechender Bewilligung des Departementes möglich.

³Es dürfen keine organischen Dünger zugeführt werden. Die Verwendung von Handelsdünger ist nur im Rahmen von bewilligten Bodenverbesserungsprogrammen zulässig.

⁴Im Alpggebiet dürfen keine Stoffe verwendet werden, die höher eingestuft sind als Gifte der Klasse 5 im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Giften. Flächenbehandlungen gegen Unkraut sind verboten.

Art. 5²

Bewirtschaftungszwang

Sofern ein wesentliches öffentliches Interesse besteht, kann das Departement die Bewirtschaftung von unbewirtschafteten Alpen durch staatliche Organe oder Dritte anordnen. Hiefür sind die vorhandenen Gebäulichkeiten zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ist dem säumigen Eigentümer* oder Pächter keine Entschädigung auszurichten. Zudem hat dieser für die durch die Ersatzvornahme entstehenden Kosten aufzukommen.

Art. 6

Bestossung

¹Die Anzahl der auf einer Alp gehaltenen Tiere und die Dauer der Alpung haben sich nach der Ertragsfähigkeit der Alp zu richten. Die Alpzeit dauert längstens bis zum 30. September.

²Futterzufuhren zur Verlängerung der Alpzeit sind verboten.

2. Übrige Nutzung

Art. 7

Spezielle Schutzmassnahmen

¹Der Grosse Rat kann in bezug auf die Haltung von alpfermden Tieren während der Alpzeit besondere Bestimmungen erlassen.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt singemäss für beide Geschlechter.

²Das Entfachen von Feuer an brandgefährdeten Stellen im Freien und in der Nähe von Gebäuden ist verboten.

Art. 8¹

¹Das Alpgebiet darf mit Ausnahme der bewilligten Routen nicht mit Fahrrädern befahren werden.

Sportliche Tätigkeiten

²Das Starten und Landen mit Deltaseglern oder anderen Fluggeräten ist im Alpgebiet mit Ausnahme bewilligter Start- und Landegebiete verboten.

³Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die Routen bzw. die Start- und Landegebiete im Sinne dieses Artikels.

⁴Der Grosse Rat kann für weitere Tätigkeiten, die die Alpen besonders belasten, Vorschriften erlassen.

III. Beitragsleistungen und Unterhalt

Art. 9²

Der Kanton fördert die Erhaltung und Bewirtschaftung der Alpen insbesondere mit Beiträgen an Infrastruktur- und Bodenverbesserungsmassnahmen. Er kann zudem unabhängig zu den Leistungen des Bundes für die Sömmerung Beiträge ausrichten.

Beiträge für Infrastruktur- und Bodenverbesserungsmassnahmen

Art. 10³

Als Sömmerung gilt die zeitweilige Nutzung der Alpgebiete im Sinne dieses Gesetzes mit Gross- und/oder Kleinvieh.

Definition der Sömmerung

Art. 11

Von den Sömmerungsbeiträgen, die den Bewirtschaftern ausbezahlt werden, kann auf entsprechendes Gesuch hin ein Drittel den Eigentümern ausgerichtet werden. Ist der Grundeigentümer nicht identisch mit dem Eigentümer der Gebäulichkeiten, werden die entsprechenden Beiträge zwischen diesen je zur Hälfte aufgeteilt.

Beitragsempfänger

Art. 12⁴

¹Das Departement kann in Fällen von Naturkatastrophen sowohl die Eigentümer als auch die Bewirtschafter von Alpen sowie Alprechtsbesitzer verpflichten, sich an den notwendigen Instandstellungs- und Aufräumungsarbeiten finanziell oder durch eigene Arbeitsleistungen angemessen zu beteiligen.

Hilfe bei Naturkatastrophen

¹ Abgeändert (Abs. 3 und 4) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

²Die Verteilung allfälliger Kosten für die Aufräumungsarbeiten wird vorgängig vom Departement geregelt.

IV. Gemeine Alpen des Kantons¹

Art. 13

Bewerbungsrecht Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I. Rh. sind berechtigt, sich in den gemeinen Alpen um ein Hüttenrecht zu bewerben.

Art. 14²

Weitere Vorschriften Die Einzelheiten wie Art der Nutzung, Entschädigungen, Frondienstleistungen usw. werden vom Grossen Rat geregelt.

V. Rekursrecht und Strafverfolgung

Art. 15³

Art. 16⁴

Strafbestimmungen ¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen und gestützt der darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

²Wird die Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Organe oder der Gesellschaft anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Personen oder der Gesellschaft für Bussen und Kosten.

VI. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Ausführungsbestimmungen Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

¹ Titel geändert durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Aufgehoben durch VerwVG vom 30. April 2000.

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 1) durch EG StPO vom 26. April 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

Art. 18¹

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Inkrafttreten

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.